

---

Universität für Weiterbildung Krems

# Mitteilungen

---



Jahrgang 2023 / Nr. 62 vom 20. September 2023

## **261. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität für Weiterbildung Krems**

# **261. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität für Weiterbildung Kreams**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat (§ 21 Universitätsgesetz 2002 (UG)) der Universität für Weiterbildung Kreams.

## **§ 2 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Universitätsrates sind von der\_ dem Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr, einzuberufen.
2. Die\_ Der Vorsitzende hat den Universitätsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrats erfolgen schriftlich per E-Mail.
4. Der Universitätsrat kann (abweichend von Abs. 3) in einer Sitzung die Einberufung einer nächsten Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind per E-Mail zu informieren.
5. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 2) von der\_ dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller\_innen den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis der\_ des Vorsitzenden hinzuweisen.
6. Bei dringenden Angelegenheiten kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Sitzung von der\_ dem Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Universitätsrates einberufen werden.
7. Sitzungen werden grundsätzlich in Präsenz abgehalten, außer es wird eine Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Ton- und Bildübertragung („online“) beschlossen. In Ausnahmefällen (z.B. bei Dienstreisen oder wichtigen Terminen) können Mitglieder oder Gäste auch online an Präsenzsitzungen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, teilnehmen („hybride Sitzung“). Dies ist der\_ dem Vorsitzenden vor der Sitzung vorab schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder gelten für Zwecke dieser Geschäftsordnung als anwesend (§ 20 Abs. 3a UG).

## **§ 3 Stimmrecht**

Das Stimmrecht im Universitätsrat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig (§ 21 Abs. 12 UG).

## **§ 4 Vorsitz**

1. Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine\_n Vorsitzende\_n sowie eine\_n Stellvertreter\_in.
2. Die\_ Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.

3. Die\_Der Vorsitzende des Universitätsrats wird bei zeitweiliger Verhinderung durch ihre\_n/seine\_n Stellvertreter\_in vertreten.
4. Sind die\_der Vorsitzende und ihre\_seine Stellvertreter\_in dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
5. Die\_der Vorsitzende (Stellvertreter\_in) kann jederzeit ihre\_seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
6. Die\_Der Vorsitzende (Stellvertreter\_in) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Konstituierung**

1. Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre.
2. Die\_Der Vorsitzende des auslaufenden Universitätsrats hat die konstituierende Sitzung des neuen Universitätsrats so rechtzeitig einzuberufen, dass diese spätestens am Tag des Ablaufs der Funktionsperiode des auslaufenden Universitätsrats stattfinden kann.
3. In der konstituierenden Sitzung ist von den vom Senat gewählten und von den von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern ein weiteres Mitglied gemäß § 21 Abs. 6 Z. 3 UG zu wählen. Anschließend sind von den Mitgliedern des neuen Universitätsrats die\_der Vorsitzende und ihre\_seine Stellvertreter\_in zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist bis zur Wahl einer\_eines Vorsitzenden von dem\_der Rektor\_in zu leiten.
4. Bei Verhinderung oder Befangenheit wird der\_die Rektor\_in von ihrem\_ihrer bzw. seinem\_seiner Stellvertreter\_in, oder wenn auch diese\_r verhindert oder befangen ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des neu gewählten Universitätsrats vertreten.

## **§ 6 Befangenheit**

1. Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihre\_seine persönlichen Verhältnisse oder die einer\_eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.
2. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
3. In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist geheim abzustimmen.

## **§ 7 Auskunftspersonen**

1. Die\_Der Vorsitzende kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Der Universitätsrat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.
2. Die Mitglieder des Rektorats, die\_der Vorsitzende des Senats, die\_der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die\_der Vorsitzende der

Hochschüler\_innenschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihre\_seine Aufgabenbereich betreffen.

3. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen (§ 21 Abs. 15 UG).

## **§ 8 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung ist von der\_dem Vorsitzenden zu erstellen. Sie\_Er hat ihr\_ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 48 Stunden vor der Sitzung gestellt werden.
2. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

## **§ 9 Schriftliche Anbringen und Zustellungen**

Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese elektronisch per E-Mail eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Universitätsrats.

## **§ 10 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.
2. Die\_Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie\_Er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
3. Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

## **§ 11 Anträge**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
2. Die Vorsitzenden der Betriebsräte haben innerhalb der Befugnisse gem. § 21 Abs. 15 UG das Recht Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen, sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
3. Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

## **§ 12 Beschlusserfordernisse**

1. Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 21 Abs. 12 UG).
2. Ein Beschluss kommt – soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist – zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt, wobei Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen dabei unberücksichtigt

bleiben (einfache Mehrheit). Sofern eine nicht geheime Abstimmung vorgesehen ist, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der\_ des Vorsitzenden.

### **§ 13 Durchführung der Abstimmung**

1. Vor der Abstimmung wiederholt die\_ der Vorsitzende die gestellten Anträge. Die\_ Der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.
2. Geheim ist abzustimmen,
  - a. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen;
  - b. wenn dies ein Mitglied des Universitätsrats verlangt.
3. Die\_ Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.
4. Abstimmungen bei Telefon- oder Videokonferenzen sind namentlich durchzuführen. Verlangt ein Mitglied in einer Telefon- oder Videokonferenz eine geheime Abstimmung, so hat dies die Vertagung des betreffenden Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung zur Folge oder es wird ein geeignetes Tool dafür verwendet.

### **§ 14. Abstimmungen im Umlaufwege**

1. Die\_ Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn eine Erörterung des Gegenstandes nicht erforderlich erscheint.
2. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.
3. Die\_ Der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat wenigstens fünf Tage zu betragen, wobei Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitgezählt werden.
4. Die Abstimmung hat im Wege einer an die\_ den Vorsitzenden gerichteten E-Mail zu erfolgen.
5. Die\_ Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen.

### **§ 15 Protokoll**

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der\_ dem Vorsitzenden und von der\_ dem Protokollführer\_in zu unterfertigen.
2. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
  2. die Teilnehmer\_innen;
  3. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen;
  4. den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
3. Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Wortmeldungen wörtlich zu protokollieren.
4. Dem Protokoll sind die Einladung und die Tagesordnung beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen beigefügt werden.
5. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu übermitteln.
6. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der auf die Übermittlung des Protokolls folgenden Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll können schriftlich bei der\_ dem Vorsitzenden oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.

7. Das Protokoll wird auch dem\_ der Rektor\_in und der\_ dem Senatsvorsitzenden mit der Bitte um vertrauliche Behandlung weitergeleitet.
8. Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen im Büro des Universitätsrats an der UWK aufzubewahren und nach zehn Jahren dem Archiv der Universität zu übergeben.

## **§ 16 Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der\_ des Vorsitzenden**

Die\_ Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrates Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlusslage zu besorgen.

## **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer einfachen Mehrheit.
2. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

## **§ 18 Inkrafttreten und Kundmachung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat.
2. Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems zu veröffentlichen.

Mag.<sup>a</sup> Martina Höllbacher  
Vorsitzende des Universitätsrats